

Preisblatt 1 - Netzentgelte für Entnahmen mit Leistungsmessung Entgelte gültig ab 01.01.2017

Sämtliche Entgelte verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer.

1 Entgelte für Netznutzung - Jahresleistungspreissystem

Netzebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	33,41	3,78	111,66	0,65
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	35,28	4,87	149,78	0,29
Mittelspannung	45,55	4,59	133,55	1,07
Umspannung Mittel-/Niederspannung	47,13	4,71	136,63	1,13
Niederspannung	50,20	4,73	135,70	1,31

2 Entgelte für Netznutzung - Monatsleistungspreissystem

Netzebene	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	18,61	0,65
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	24,96	0,29
Mittelspannung	22,25	1,07
Umspannung Mittel-/Niederspannung	22,77	1,13
Niederspannung	22,61	1,31

3 Entgelte für Netznutzung - Netzreserve

Netzebene	Zeitdauer		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kWa	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kWa	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kWa
Hochspannung	42,15	50,58	59,01
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	43,80	52,55	61,31
Mittelspannung	56,82	68,18	79,55
Umspannung Mittel-/Niederspannung	58,91	70,69	82,47
Niederspannung	62,62	75,14	87,66

4 Entgelte für Blindmehrarbeit

	ct/kvarh
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,90^*$ (positive Blindarbeit, HT-Zeit, bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,90^*$ (negative Blindarbeit, NT-Zeit, bei Bezug)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,98$ (positive Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02
Leistungsfaktor $\cos \phi < 0,98$ (negative Blindarbeit bei Einspeisung)	1,02

* Dies entspricht einer Freigrenze der induktiven Blindarbeit von 50% und der kapazitiven Blindarbeit von 50% der im gleichen Zeitraum bezogenen Wirkarbeit.

HT-Zeit: Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Samstag und Sonntag sowie an bundeseinheitlichen Feiertagen von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

NT-Zeit: Alle übrigen Zeiten des Jahres.

5 Entgelte für Messstellenbetrieb

Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, werden folgende Entgelte berechnet:

Messstelle in	Messstellenbetrieb	Preisabschlag für vom Kunden bereitgestellten Wandlersatz
	€ je Zählpunkt und Jahr	€ je Wandlersatz und Jahr
Hochspannung	2.580,00	1.962,00
Mittelspannung und Umspannung Hoch-/Mittelspannung	465,00	252,00
Niederspannung und Umspannung Mittel-/Niederspannung	237,00	24,00

6 Konzessionsabgaben und Umlagen

Für die entnommene Jahresarbeit werden Konzessionsabgaben gemäß dem mit der jeweiligen Gemeinde geschlossenen Stromkonzessionsvertrag auf der Basis der aktuell geltenden „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ und folgende von den deutschen Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichte bundesweit einheitliche gesetzliche Umlagen und Aufschläge berechnet:

(Die angegebenen gesetzlichen Umlagen gelten vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und soweit diese nicht durch die Bundesnetzagentur oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen geändert werden.)

LVG*	ct/kWh		
	Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV	Offshore-Haftungsumlage Mehrkosten nach § 17 f EnWG	Umlage für abschaltbare Lasten § 18 AbLaV
A'	0,388	-0,028	-
B'	0,050	0,038	-
C'	0,025	0,025	-
Alle	-	-	0,006

*LVG: Umlagen für den Jahresverbrauch je Abnahmestelle für die Letztverbrauchergruppe:

- A': Für Strombezüge für die jeweils ersten 1.000.000 kWh
 B': Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge
 C': Für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge von Letztverbrauchern des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen.
 Alle: Alle Letztverbraucher für jede kWh

Abrechnungen, Angaben oder Nachweise der Letztverbrauchergruppe C' sind von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu prüfen und bis zum 31.03. des auf die Begünstigung folgenden Jahres dem Netzbetreiber nachzuweisen.

KWK-Aufschlag	ct/kWh
Verbrauchsunabhängig ¹⁾	0,438

Letztverbraucher, die die "besondere Ausgleichsregelung" gemäß §§ 63 ff EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.

Für den erzeugten und selbst verbrauchten Strom bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG 2017) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG 2017) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG 2017) gelten Sonderregelungen.

¹⁾ Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,04 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe B' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,08 ct/kWh.

Sofern ein Anspruch auf Begünstigung nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 0,03 ct/kWh bestand (Letztverbrauchergruppe C' im Jahr 2016), beträgt der KWK-Aufschlag für Entnahmemengen oberhalb von 1.000.000 kWh 0,06 ct/kWh.